



Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 42 Berlin, den 17. Oktober 1931 23. Jahrgang

Beamte und Notverordnung

Die Beamtenbesoldung wird durch die 3. Notverordnung, über die schon an anderer Stelle berichtet ist, in folgenden Punkten geändert: Die bisherigen Höchstgrenzen für die Dauer der außerplanmäßigen Dienstzeit sind beseitigt. Eine Höchstdauer gibt es nicht mehr. Geändert sind die Diätensätze der außerplanmäßigen Beamten, soweit sie ihre erste planmäßige Einstellung in den Gruppen von A 5b aufwärts finden. Die Kürzungen gelten ab 1. November und bewegen sich zwischen 20 und 600 Mk. Die Kürzung der Diätensätze gilt entsprechend für die Angestellten im Dienst des Reiches und der Reichspost, sie gilt weiter für die Angestellten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn diese eine solche Kürzung für ihre Beamten eingeführt haben. Die Bestimmung der Klausel des § 37 des Reichsbesoldungsgesetzes, nach der kein Beamter unter dem neuen Besoldungsgesetz schlechter gestellt werden sollte als nach dem alten. Das bedeutet, daß sich große Teile der Beamtenschaft bereits unter dem Besoldungsneue von 1927 befinden. Für Reichsbeamte, die beurlaubt sind und die Zulassung erhalten haben, daß sie in ihrer neuen Stelle, etwa bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, das dem Reiche nahe steht, nicht schlechter gestellt sein sollen als sie beim Reiche gestellt waren, und die auf Grund dieser Zulassung Anspruch auf Ausgleichsbeträge hatten, werden jetzt den Richtlinien des Reichsfinanzministers unterworfen, die Bestimmungen über die Berechnung und Auszahlung dieser Ausgleichsbeträge enthalten sollen. Wohlverordnete Rechte bleiben dabei unberührt. Die Fußnote zu der Besoldungsgruppe A 4d wird so abgeändert, daß alle Sondergehältern Obersekretäre nach Gruppe A 4d zu besolden sind.

In den Vorschriften über die Pensionskürzungen befindet sich zunächst eine auffällige Vorschrift über das Wartegeld der in Zukunft ernannten Ministerialdirektoren und Staatssekretäre, die weniger als ein Jahr in ihrem Amt bleiben und insgesamt unter zehn Dienstjahre haben. Diese Bestimmung läßt sehr stark vermuten, daß die jetzige Reichsregierung in absehbarer Zeit mit einem größeren Schab dieser leitenden politischen Beamten des Reiches und der Länder rechnet, ein Schab, der wohl ausschließlich beim Zustandekommen einer ausgesprochen rechtsradikalen Regierung zu erwarten sein dürfte. Wenn aber das jetzige Kabinett glaubt, vorzuziehen zu sollen, und diesen zukünftigen Ministerialdirektoren und Staatssekretären das Wartegeld, das sie nach dem Wiederkehr aus dem Dienst zu erhalten hätten, auf 10 Proz. herabzusetzen zu können, so dürfte es die Geschäftstüchtigkeit dieser Beamten, die sie mehr als einmal bewiesen haben, erheblich untergraben. Immerhin halten wir diese Bestimmung für einen deutlichen Hinweis auf die Einschätzung der gegenwärtigen Lage durch die Reichsregierung.

Dem Erreichen des 65. Lebensjahres ab beträgt das Ruhegeld der Reichsbeamten höchstens noch 75 Proz., nicht mehr wie bisher 80 Proz. Der Sinn dieser Vorschrift ist dunkel. Man kann vermuten, daß ein Beamter, der beispielsweise mit 60 Jahren wegen Dienstunfähigkeit pensioniert wird und 40 Dienstjahre hinter sich hat, zunächst wie bisher 80 Proz. Pension bekommt. Wenn er aber das 65. Lebensjahr vollendet hat, dann wird für den Rest seines Lebens die Pension auf 75 Proz. heruntergesetzt. Dieser Bestimmung gegenüber sind wir auf Vermutungen angewiesen, die wir nur annehmen, daß die Ausführungsbestimmungen geschaffen werden.

Die Pensionshöchstgrenze enthält die Verordnung, das, was sie als Höchstgrenze vorsieht, ist eine sehr wertvolle, aber keineswegs einschneidende Sache. Wenn ein Beamter mehr als 12000 Mk. Pension bekommt und in der Folgezeit aus der diese Pension gezahlt wird, weniger als fünf Prozent verdient hat und ferner zwischen 35 und 40 Pensions-

dienstjahre hatte, dann wird eine prozentuale Kürzung vorgenommen. Sie umfaßt aber beileibe nicht die gesamten Pensionen, sondern nur den Betrag, der über 12000 Mk. hinausgeht. Bei einer kürzeren als 35jährigen Pensionsdienstzeit werden die Kürzungsbeträge nach der Dauer der Pensionsdienstzeit gestaffelt. Diese Vorschriften sind zwar etwas schärfer als der Entwurf des Pensionskürzungsgesetzes, der im Dezember vorigen Jahres ausgearbeitet worden war, aber sie werden den Empfängern der hohen Pensionen jedenfalls nicht mehr wehe tun.

Das Witwen- und Waisengeld darf stets nur von einer höchstens 75prozentigen Pension berechnet werden, auch wenn der Beamte mehr als 75 Proz. verdient hatte. Selbst Pfenningbeträge versucht die Notverordnung zu ersparen. Bisher mußten Wartegelder, Pensionen, Hinterbliebenenversorgung usw. so aufgerundet werden, daß der Betrag bei einer Teilung durch drei einen vollen Markbetrag ergab. Auch diese Aufrundungsvorschrift fällt jetzt fort. Leider fehlt eine Schätzung der Ersparnisse, die hiervon erwartet werden! Die Vorschriften über die Pensionskürzung gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dabei wird ausdrücklich vorgezeichnet, daß dort, wo der Wohnungsgeldzuschuß in Ortsklasse S oder A in das Gehalt eingebaut ist, das Grundgehalt bei Berechnung der Pension um den entsprechenden Betrag zu kürzen ist und Dienstaufwandsentschädigungen nicht ruhegehaltsfähig sind. Günstigere Regelungen fallen damit fort, während man hervorgehoben hat, daß ungünstigere Regelungen bestehen bleiben dürfen und auch sogar neu geschaffen werden können. Ferner wird bestimmt, daß diese Pensionskürzungsvorschriften auch für Wartegelder, Ruhegelder und ähnliche Bezüge gelten, die auf Grund von Gesetzen oder Statuten öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder aus einem anderen Rechtsgrund durch Vertrag an privatrechtliche Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden. Soweit neben derartigen Ruhegeldern oder ähnlichen Bezügen auch noch Sozialversicherungsrenten gewährt werden, dürfen sie zusammen 80 Proz. der Dienstbezüge aus dem letzten Beschäftigungsjahr nicht übersteigen. Hierbei ist schließlich noch zu beachten, daß als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschriften auch privatrechtliche Unternehmungen, die zu mehr als 50 Proz. im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen, zu betrachten sind und — was ein völlig neuer Gesichtspunkt ist — die Unternehmungen, deren Risiko kraft Gesetzes oder kraft Vereinbarung von solchen Körperschaften getragen wird. Auch bezüglich dieser Pensionskürzungsvorschriften wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Vorschriften der Reichsverfassung unberührt bleiben. Die Umrechnung der Pensionen und Hinterbliebenenversorgung usw. nach diesen Bestimmungen wirkt vom 1. Januar 1932 ab. Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsfinanzminister.

Der Kürzung bei Arbeitseinkommen unterliegen die Pensionäre und Wartestandsbeamten des Reiches, der Länder, der Gemeinden und der übrigen öffentlichen Körperschaften, die Offiziere und die Polizeibeamten, ferner auch die Empfänger einer ruhegeldähnlichen Versorgung, gleichgültig, ob sie auf Grund von Landesrecht, von Statuten oder aus sonstigem Rechtsgrund gezahlt werden. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden auch hier wieder privatrechtliche Unternehmungen betrachtet, die zu mehr als 50 Proz. im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen oder deren Risiko von solchen Körperschaften getragen wird. Verdient ein Pensionär, Wartestandsbeamter usw. weniger als 6000 Mk. jährlich neu, so findet eine Kürzung der Pension oder des Wartegeldes usw. nicht statt. Verdient er mehr als 6000 Mk. neu, so wird der Betrag, der über 6000 Mk. liegt, um 50 Proz. gekürzt. Die Kürzung findet jedoch nicht statt, wenn Pension oder Wartegeld zusammen mit dem neuen Einkommen

weniger als 9000 Mk. im Jahre betragen. Für jedes Kind, für das ein Kinderzuschlag gewährt wird oder nach Reichsrecht zu gewähren wäre, erhöht sich die Freigrenze von 6000 bzw. 9000 Mk. um weitere 600 Mk. Es wird eine besondere Verpflichtung zur Angabe des neuen Arbeitseinkommens geschaffen, deren Verletzung den vollständigen Verlust des Ruhegeldes oder Wartegeldes auf die Dauer oder für Zeit zur Folge haben kann. Zuviel gezahlte Beträge können zurückgefordert werden, auch wenn der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Es kam uns in diesem Aufsatz vor allem darauf an, über den Inhalt der neuen Notverordnung des Reichs allgemein zu orientieren und dabei die für unsere Kollegen wichtigsten Gesichtspunkte soweit als möglich auch kritisch hervorzuheben. Die Notverordnung stellt eine Sammlung der verschiedenartigsten Bestimmungen dar, die zum großen Teil außerordentlich kompliziert abgefaßt sind. Mehr als eine allgemeine Orientierungsmöglichkeit konnte diese erste Stellungnahme zur Notverordnung noch nicht enthalten. Selbstverständlich werden wir uns mit der Notverordnung und ihren Einzelheiten noch weiter beschäftigen.

Protest des ADB.

Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober, an der die Vertreter aller ADB-Organisationen teilnahmen, folgende Entschließung angenommen:

Durch die neue Notverordnung vom 6. Oktober 1931 hat die Reichsregierung aufs neue Maßnahmen zur Senkung von Beamtenbezügen unternommen. Wiederum tragen diese Maßnahmen einen völlig unsozialen Charakter, indem sie in erster Linie die ohnedies am schlechtesten gestellten Beamten treffen.

Noch einmal: Leichtere Feuerwehrgeräte

Mit besonderem Interesse habe ich das Für und Wider in den beiden Aufsätzen über Leichtmetall in Nr. 28 und 34 der „Berufsfeuerwehr“ verfolgt, von denen der letztere geradezu ein Schulbeispiel dafür ist, welche Verwirrung und welches Mißverständnis bei allen denjenigen angerichtet werden kann, die der Leichtmetallfrage an sich bisher weniger Beachtung entgegenbrachten. Dieser Erkenntnis hat auch die Schriftleitung der „Berufsfeuerwehr“ insofern Rechnung getragen, als sie in ihrer Fußnote zu dem Aufsatz in Nr. 34 mit Recht auf die Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis hinweist, die sich gegenseitig ergänzen müssen und nur mit vereinten Kräften zum Ziele führen können.

Aus der Erwägung heraus, daß die Fortschritte auf allen Gebieten, insbesondere denen der Feuerwehrinterie, unstreitbar zum größten Teil jedoch aus der Praxis und nur zum geringsten Teil aus theoretischer Erkenntnis hervorgegangen sind, und um ganz allgemein der breiten Masse der Feuerwehren die derzeitigen Verhältnisse auf einem so bedeutenden Gebiete wie der Leichtmetalltechnik mit etwas weniger Vorurteil darzulegen, als es der Verfasser des zweiten Aufsatzes auf Grund seiner Beobachtungen tun zu müssen glaubt, dürfte es wohl angebracht sein, sich mit den wichtigsten Fragen dieser beiden Aufsätze doch nochmals etwas näher zu befassen.

Der Schwerpunkt und das Entscheidende auf diesem Gebiet liegt in der Frage: Welchen Zweck verfolgt man denn überhaupt mit der Einführung des Leichtmetalls bei den Feuerwehren?

Diese Frage möchte ich einen alten Praktiker beantworten lassen, dessen Dienststelle in über 30jähriger Praxis doch recht umfassende Erfahrungen auf diesem so wichtigen Gebiete zusammengetragen hat; wir lesen da in „Weigel, Das Schlauchmaterial der Feuerwehr“ auf Seite 170/71 kurz und treffend folgendes:

„Fortschritte in Technik, Chemie, Bauteilen und dergleichen bedingen, daß die Wehren sich immer mehr mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen vertraut machen müssen, die beim Ausretten von Menschen ein schnelles und sicheres Eingreifen gewährleisten. Wie beim Schlauchmaterial, so ist auch bei allen diesen Ausrüstungsgegenständen in erster Linie der Grundgedanke zu beachten: Viel mitführen, ohne jedoch die Fahrzeuge zu überlasten.“

Dies bedingt, auch seitens der Feuerwehren dem Leichtmetall den Vorzug zu geben, da dieses etwa zwei Drittel Gewicht erspart gegenüber den Stahlgewichten aufweist. Zielt man sich ferner vor, daß der Wehrmann oftmals schon beim Veranbringen der Ausrüstungsgegenstände infolge Gewicht und Schnelligkeit erschöpft ist, so muß auch hierbei an das Leichtmetall gedacht werden, um die Wehrmänner mit mög-

Dies gilt insbesondere für die durch nichts gerechtfertigte Kürzung der Diätarbezüge, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Diätardienstzeit auf zehn Jahre eine empörende Zurücksetzung und Sonderbehandlung dieser Beamten bedeutet. Die Diätare sind Beamte wie andere Beamte auch und versehen ihren vollen Dienst ohne Unterschied gegenüber den planmäßigen Beamten. Die Sonderkürzung der Diätarbezüge trägt daher den Stempel völliger Willkür an sich, gegen die schärfstens protestiert werden muß.

Ebenso unsozial sind die Vorschriften über Kürzung der Pensionen ausgestaltet. Auf der einen Seite werden durch Herabsetzung des Pensionsjahres alle, auch

die kleinsten Pensionen, über die durch die bisherigen Gehaltskürzungen bedingte Senkung hinaus einer zufälligen Herabsetzung unterworfen.

die einen schweren Eingriff in die wohlverworbenen Rechte der Pensionäre und Hinterbliebenen bedeutet. Andererseits sind die Bestimmungen über die Kürzung hoher Pensionen und über die Einrechnung hoher Nebenverdienste auf die Pension in außergewöhnlich schonender Weise gefaßt, so daß sie nur in wenigen Fällen zu einer ganz unzulänglichen teilweisen Erfassung dieser hohen Pensionen führen. Man sieht also wiederum die leistungsfähigen Schichten zum Nachteil der wirtschaftlich Schwächsten. Mit dem Widerspruch gegen dieses Vorgehen muß erneut die Feststellung verbunden werden, daß die bisherige Entwicklung zeigt,

die dauernden Herabsetzungen der Beamtengehälter und Pensionen infolge der dadurch bewirkten Einschränkung der Kaufkraft nicht zur Sanierung der Haushalte und zur Gesundung der allgemeinen Wirtschaft führen können.

Sie bringen lediglich die Beamten der unteren und mittleren Gruppen in schwere wirtschaftliche Not und haben mit ihren Folgen des Konsum- und Steuerrückganges nachteilige allgemeine-wirtschaftliche Auswirkungen.

lich voller Kraft bei der eigentlichen Lösch- oder Rettungstätigkeit ansetzen zu können.“

Das also ist der Hauptzweck: Dem Feuerwehrmann in seinem schon so anstrengenden und gefährlichen Dienst Erleichterungen zu verschaffen und nebenbei auch die Fahrzeuge zu entlasten, die bei dem steten Fortschritt auf allen Gebieten der Technik und Chemie immer noch weiter mit neuen Geräten und Apparaten belastet werden, deren wir uns im Kampfe gegen die Elemente in stets höherem Maße bedienen können.

Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß in den ersten Anfängen der Leichtmetallherstellung, sowie seiner Ver- und Bearbeitungsmethoden: Rückschläge mancherlei Art zu verzeichnen waren; so haben z. B. die Hydranten-Standrohre den Pionier auf dem Gebiete des Leichtmetalls nicht unerhebliche Kopfschmerzen bereitet, um ein einigermaßen zum Ziele zu kommen. Heutzutage haben diese sowohl, wie auch die Hydrantenschlüssel aus gegossenem Leichtmetall bzw. gepreßtem Profilmaterial, trotz ihres geringen spezifischen Gewichts eine so hervorragende Festigkeit und Handlichkeit erreicht, daß für deren Einführung auch nicht die mindesten Bedenken mehr in Fachkreisen bestehen. Ebenso verhält es sich mit den gegossenen Gabelstücken, Kniestützen, Verteilern und ähnlichen Armaturen, die schon seit über 30 Jahren in handiger Benutzung sind und sich in dieser doch recht langen Zeit zum vollen Teil ganz außerordentlich bewährt haben.

Recht beachtenswerte Erfolge sind mit dem gegossenem Leichtmetall im Gelenk gepreßtem Leichtmetall erzielt worden; so hat die Zentralschläuchmacherei der Berliner Feuerwehr 15er Storz-Kupplungen bis auf 75 atm geprüft, ohne daß sich auch nur die geringsten Formveränderungen oder Bruchstellen an diesen Kupplungen gezeigt haben. Auch bei gut gelungenem Silumin-Guß haben die damit angefertigten Verjüde einen hohen Grad von Elastizität und Bruchfestigkeit ergeben insofern, als probeweise aus dem partiell Stockwerk eines Hauses auf Steinpflaster geworfene 110er und 120er Silumin-Kupplungen, seitdem Storz, wohl einige Formveränderungen aufwiesen, doch ließen sich diese Kupplungen, wenn auch mit etwas Kraftanwendung, mittels Kupplungsschlüssel noch öffnen.

Ein Parallelversuch mit Messingkupplungen dagegen war bedeutend schlechter. Diese dreimal so schweren Kupplungen wurden durch das Aufschlagen auf das Steinpflaster nicht geöffnet, sondern durch ein Öffnen, auch mit Gewalt, nicht zu öffnen war.



Was ferner den Vorteil der Leichtmetall-Hakenleiter anbelangt, so liegt dieser, abgesehen von ihrem geringen Gewicht, vornehmlich in der außerordentlich hohen Elastizität und Stabilität dieser Leiterart, die sich aus diesem Grunde recht gut wohl auch als Stützleiter eignen dürfte; ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorzug liegt in dem Umstande, daß Leichtmetall-Hakenleitern gegenüber solchen aus Holz den Witterungseinflüssen so gut wie gar nicht unterworfen sind und vor allem auch nicht im geringsten irgendwelchen Splitterbildungen Anlaß geben, unter denen der Wehrmann bei der heutigen Ausführung unserer Hakenleitern ja bekanntlich zur Genüge zu leiden hat.

Um sich ein ungefähres Bild über die Gewichtserparnisse bei Verwendung von Leichtmetall gegenüber den bisher für diese Zwecke üblichen Werkstoffen, wie Messing, Kupfer, Bronze, Gelb- und dergleichen, machen zu können, seien im folgenden verschiedene Geräte, mit denen der Wehrmann aus der Brandstelle häufig zu hantieren hat, in bezug auf ihre Gewichtsverhältnisse näherungsweise angegeben:

Hydranten-Standrohr: Aus Gelbmetall: 11 400 g, aus Leichtmetall: 3800 g, Ersparnis: 7600 g.

Verteilungstuch: Aus Gelbmetall: 7875 g, aus Leichtmetall: 2625 g, Ersparnis: 5250 g.

Schlauchhassel: aus Gelbmetall: 9000 Gramm; aus Leichtmetall 3000 Gramm; Ersparnis: 6000 Gramm.

Hakenleiter-Ein Schlaghaken: aus Stahl 5250 Gramm; aus Leichtmetall 1750 Gramm; Ersparnis: 3500 Gramm.

2er Storz-Kupplung (3wei Hälften): aus Gelbmetall 1600 Gramm; aus Leichtmetall 600 Gramm; Ersparnis: 1000 Gramm.

Die Leichtmetalle weisen also im Vergleich zu den Gelbmetallen eine Gewichtserparnis von 66,6 Proz. oder rund zwei Drittel auf.

Wie sich das im großen, bei einem Fahrzug, auswirkt, das z. B. 405 Meter Schlauch verschiedenen Durchmessers in Längen von je 15 Meter mit sich führt, läßt sich leicht errechnen; denn, wenn man die hierfür benötigten 54 C- und B-Kupplungshälften aus Leichtmetall im Durchschnitt mit nur je 500 Gramm Gewicht in Anschlag bringt, so ergibt sich bereits eine Gewichtsverminderung des Fahrzeugs, allein an Kupplungen, von 54 Kilogramm über 1 Zentner!

Nun sind aber doch, wie jeder Wehrangehörige weiß, auf den Fahrzügen die verschiedenartigsten Armaturen und Apparate mitgeführt, dazu die Karosserie und der Wagenaufbau des Fahrzeugs selbst, die beide zum allergrößten Teil ebenfalls aus Leichtmetall (Rein-Aluminium, Silumin, Pural, Duralumin, Lantal) hergestellt werden können, durch dessen Verwendung das Fahrzeug, alles in allem genommen, außerordentlich (bis zu etwa 20 Proz.) entlastet wird.

Selbstverständlich darf man die Verwendung von Leichtmetall in der Feuerwehrindustrie nicht forcieren, sondern muß sich in jedem Falle zunächst über dessen Zweckmäßigkeit und Geeignetheit auf den verschiedenen Verwendungsgebieten durch zirkulierende, praktische Versuche aufs genaueste unterrichten, ehe man dazu übergeht, diesem Werkstoff vor den Gelbmetallen künftighin den Vorzug zu geben.

Die Befürchtung, daß das etwaige Risiko eines solchen Überganges zum Leichtmetall doch vielleicht recht groß sei, da die Eigenschaften des letzteren in mancherlei Hinsicht doch sehr verschieden seien von denen der gelben Metalle, kann heute um so weniger als begründet angesehen werden, als es neuerdings gelungen ist, auf dem Aluminium und seinen Legierungen durch eine besondere Art der Oberflächenbehandlung eine außerordentlich harte und widerstandsfähige Schicht zu erzeugen. Diese sogenannte „Eloxal-Schicht“ bewirkt außer den erwähnten mechanischen Vorzügen auch eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber den Einwirkungen der Atmosphäre und des Wassers, so daß z. B. eloxierte Aluminiumgegenstände sehr leicht laubar zu halten sind und nicht im eigentlichen Sinne gepulvt zu werden brauchen. Von Wichtigkeit ist unter anderem auch die Tatsache, daß der Eloxal-Schicht ein hohes dielektrisches Isolationsvermögen eigen ist und daß die Schicht hinsichtlich in verschiedenen Farben wasserfest gefärbt werden kann.

Bei außerordentlich wichtigen Momenten scheinen dem Verfasser des letzten Aufsatze bei seinem Urteil völlig entgangen zu sein, nämlich die große physikalische Ueberlegenheit der Leichtmetalle gegenüber den Gelbmetallen in bezug auf Elastizität; der Umstand als Nachteil anzusehen geringere Elastizitätsmodul der Leichtmetalle ist tatsächlich insofern des dadurch bedingten höheren elastischen Formänderungsvermögens die beste Sicherheit gegen die

Wirkungen stoß- und schlagartiger Beanspruchungen, wie das auch durch zahlreiche praktische Erfahrungen immer wieder bestätigt wird. Des weiteren dürfen wir gerade heute auch das doch erheblich ins Gewicht fallende volkswirtschaftliche Moment nicht unbeachtet lassen.

Leichtmetall hat sich als Werkstoff im letzten Jahrzehnt einen geradezu überragenden Ruf auf allen nur möglichen Anwendungsgebieten geschaffen und in fast allen Industriezweigen mit bestem Erfolge Eingang gefunden, so im Automobil-, Motorboot-, Flugzeug- und Luftschiffbau, Lokomotiv- und Waggonbau, Schiffs- und Schiffsmaschinenbau, in der Elektro-, optischen, feinmechanischen und chemischen Industrie, dem Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Textil- und Baumwesen, Bergbau und vielen anderen Industriezweigen. Sollte es sich da nicht auch für die Feuerwehrindustrie eignen?!

Leichtmetall, insbesondere Aluminium, wird in Deutschland bekanntlich hüttenmäßig hergestellt; die größte Hütte dieser Art ist die Vereinigte Aluminium-Werke A.-G., Lautawerk i. L. Dergegenwärtig man sich, daß auch heute noch immer für viele Millionen Mark Kupfer allmonatlich nach Deutschland eingeführt wird, so sollte allein dieser Umstand schon Veranlassung geben, unsere eigenen Industrieerzeugnisse zu bevorzugen, um damit wieder dem deutschen Arbeiter Lohn und Brot zu verschaffen!

Daß die Firma C. D. Magirus-Union auf Grund ihrer Erfahrungen sich entschlossen haben soll, ihre Leichtmetallversuche wieder aufzugeben und von der Verwendung dieses Materials als ungeeignet abzurücken, wie der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 34 dieser Zeitschrift behauptet, trifft insofern nicht ganz zu, als gerade Magirus Großabnehmer bei der Leichtmetallindustrie ist und insbesondere Lantal für Armaturen, Kupplungen, Strahlrohre und dergleichen mit gutem Erfolge verwendet.

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß manches auf dem Leichtmetallmarkt für den Feuerwehrgebrauch ungeeignet ist, ja daß sich in neuerer Zeit sogar ein schwunghafter Handel mit sogenannten „wildem“ Leichtmetall-Legierungen entwickelt hat, der lebhaft an die Praktiken des Handels mit Geheimmitteln erinnert. Auch hierüber lesen wir in „Weigel, Das Schlauchmaterial der Feuerwehr“:

„Die Wissenschaft hat Standbleichmetalle mit hohen mechanischen und chemischen Eigenschaften herangezogen. Wilde Leichtmetall-Legierungen, insbesondere mit hohem Zinkgehalt, sind grundsätzlich abzulehnen, wie auch die Verwendung von Altmaterial bei neuen Werkstücken. Soweit die Formgebung des Schmiedens bzw. Pressens zuläßt, ist diese Herstellungsart vorzuziehen.“

Weiter sagt der Verfasser in seinem Buche recht treffend: „Es hat doch eine 20jährige Erfahrung gelehrt, daß Leichtmetalle bei richtiger Herstellung und Verarbeitung den Ansprüchen der Feuerwehren voll und ganz genügen; kleine Rückfälle dürfen nicht entgangen.“

Wollen wir nun unseren alten Pionieren auf dem Gebiete des Leichtmetallwesens, die sich doch seit Jahrzehnten mit unermüdlichem Fleiß und aufopferungsvollem Eifer der Leichtmetallfrage angenommen haben, dadurch danken, daß wir ihnen unsere Unterstützung und unser Verständnis für ihre mühevollen Pionierarbeit einfach verlagern? Im Gegenteil! Jeder Wehrangehörige sollte mit Liebe und Verständnis in diese für uns alle so wichtige Materie eingeführt und zur fortschrittlichen Mitarbeit auf diesem so bedeutungsvollen Gebiete angeregt werden! Unsere nachkommenden Feuerwehrkameraden werden uns allen für die jetzt aufgewendete Arbeit und Mühe in späterer Zeit sicher noch einmal sehr dankbar sein!

Eth.

Aus der Feuerversicherung

Die Feuerzsjetät Grenzmark in Schneidemühl und die Danziger Feuerzsjetät haben sich zu Beginn des Jahres 1930 zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Nach dem Geschäftsbericht für das 1. Geschäftsjahr betrug die Versicherungssumme am Ende des Jahres 1345 Millionen Mark. Die Gesamtbeitrags-einnahme betrug 2.099.099 Mk. = 1,57 Promille der Versicherungssumme. Für Schadenerstattung wurden 1.285.312 Mk. = 0,95 Promille der Versicherungssumme und 61,4 Proz. der Beitragseinnahme aufgewendet. Die Verwaltungskosten beanspruchten 575.084 Mk. = 27,4 Proz. der Beiträge. Zur Verteilung zu gemeinschaftlichen Zwecken wurden 78.700 Mk. = 3,5 Proz. der Beiträge aufgewendet. Das Gesamtvermögen betrug 1.659.657 Mk. = 129,3 Proz. der Jahresbeitragssumme.

Die Sächsische Brandversicherungskammer, Abteilung Gebäudeversicherung, hat nach „Die öffentlich-rechtliche Versicherung“ Nr. 19 1931 mit Genehmigung des ergeren Verwaltungsausschusses

1 Million Mk. bereitgestellt, um dem Hausbesitz die Auszahlung gekündigter Aufwertungshypotheken zu erleichtern. Für die Umwidmung kommen nur Privatpersonen in Betracht, die Besitzer von in ländlichen Städten gelegenen Wohnhausgrundstücken sind, ausgenommen der Stadtbezirk Dresden, für den eine besondere Maßnahme getroffen worden ist. Im Einzelfall soll höchstens der Betrag gewährt werden, der zur Auszahlung der gekündigten Aufwertungshypothek erforderlich ist. Die an erster Stelle einzutragenden Hypothekendarlehen werden mit 99 Prozent ausbezahlt und müssen mit 7 Proz. jährlich verzinst werden. An Verwaltungskosten kommen hinzu 0,5 Proz., bzw. bei Hypotheken unter 10 000 Mk. 0,6 Proz. Auf fünf Jahre werden die durch Vermittlung der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden auszugebenden Hypothekendarlehen unkündbar gewährt. Dann dürften sie ähnlich wie Pfandbriefhypotheken behandelt werden.

Auch Nord-Amerika rationalisiert. Auf der Mai-Tagung des „National Board of Fire Underwriters“ stand nach „Die öffentliche Versicherung“ Nr. 19 1931 die Frage einer schärferen Kostenverminderung, zuerst durch Schaffung einer gewissen Zulagenlegung im Außendienst, im Mittelpunkt der Erörterungen. Eine Anzahl von Gesellschaften verhandelte sich darüber, den eigenen Außendienst aus bestimmten Gebieten zurückzuziehen, sich an den Kosten des Agenten- und Uebermachungsweins der befreundeten Unternehmung zu beteiligen, entsprechend am Geschäft teilzunehmen und umgekehrt den Außendienst für die andere Gesellschaft mit zu versehen. Die Mitgliedschaften des National Board, die etwa 90 Proz. der amerikanischen Feuerversicherer darstellen, veranlaßten 1930 insgesamt 614,732 Mill. Dollar Feuerprämien und vergüteten 329,415 Mill. Dollar Brandschaden (53,59 Proz. der Prämieinnahme). Unkosten erforderten 286,838 Mill. Dollar, also 46,06 Proz. des Prämienaufkommens, so daß ein Verlust von 1,521 Mill. Dollar zu verzeichnen ist (= 0,25 Proz. der Prämieinnahme). In den fünf Jahren 1926 bis 1930 wurde bisher nur ein Versicherungsgewinn von 2,53 Proz. des Prämienbetrages erzielt. Bei diesem Ergebnis ist aber zu berücksichtigen, daß 1927, 1928 und 1929 ausnehmend günstige Feuerversicherungsjahre waren.

UMSCHAU

Der arme Branddirektor i. R. Der Branddirektor der Stadt Frankfurt a. M. schied am 1. Oktober 1931 wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst. Für das Personal der Feuerwehr hat der Branddirektor, außer bei der Besoldungsneuregelung von 1920, nicht allzuviel übrig gehabt. Wir haben uns im Verbandsorgan öfter mit den mißlichen Verhältnissen beschäftigt, müßte, wie sie der Branddirektor in Frankfurt a. M. gestaltet hatte. Anlässlich seines Ausscheidens wurde von der Stadtgemeinde nach Mitteilungen der Tagespresse eine Abschiedsfeier veranstaltet, bei der dem Branddirektor die silberne Schatulle der Stadt Frankfurt und ein Ehren Diplom überreicht werden sollten. Doch es kam anders. Der Branddirektor erschien zu dieser Feier in Hauptmannsuniform. Als der amtierende Stadtrat nach einer Rede, in der er der Arbeit des Scheidenden ehrend gedachte, ihm die Ehrengabe der Stadt überreichen wollte, lehnte Branddirektor Schänker sie ab und führte u. a. in großer Erregung aus:

„Ich vermag die Anerkennung des Magistrats nicht anzunehmen. Sie ist eine Form, der man genügen zu müssen glaubt, nicht eine Anerkennung, die auf Lieberzeugung beruht. Wenn der Magistrat meine Arbeit hätte anerkennen wollen, dann wäre der jahrelange Kampf um meine Stellung und meine Gehaltsinordnung, in der sogar der Regierungspräsident für mich eingetreten ist, nicht nötig gewesen. Im Bewußtsein, treu im Dienst der Stadt Frankfurt gearbeitet zu haben, scheid ich aus, arm wie ich vor mehr als 25 Jahren in den Dienst der Stadt getreten bin. Ich danke denen meiner Mitarbeiter, die ihre Person hinter der Sache haben zurücktreten lassen — ich habe Gott sei Dank auch solche Mitarbeiter gehabt — den übrigen gilt nicht mein Dank. Gottes Willen mahlen langsam.“

Während dieser Rede verließen die Stadtverordneten und die Mitglieder des Beamtenausschusses den Saal. Nach Beendigung seiner Rede verabschiedete sich Herr Schänker von einem Teil der anwesenden Herren, die höheren Beamten der Feuerwehr ließ er jedoch unbeachtet. Gemessen an dem, was die nach der Höhe der Einwohnerzahl Frankfurt a. M. benachbarten Städte ihrem Branddirektor an Gehalt zahlen, war die Empörung Schänklers nicht ganz unberechtigt. Die Branddirektoren beziehen nämlich in Breslau 6200 bis 10 200 (Beschluss des Bezirksausschusses), Dresden 8400 bis 12 600, Frankfurt 6200 bis 10 200, Düsseldorf 8400 bis 12 600, Eisen 6200 bis 10 200 Mk. Zu 10 200 Mk. gibt es nur Wohnungsgeldzuschuß III, gegen Wohnungsgeldzuschuß II bei den höheren Gehaltsstufen. Jetzt wissen wir, daß Herr Schänker nach Frankfurt a. M. gegangen ist, um ein reicher Mann zu werden, wissen aber auch, daß ein Jahresgehalt von 11 784 Mk. gerade noch ausreicht, um in Frankfurt a. M. als armer Mann sein Leben zu fristen. Hoffentlich hat Herr Schänker nicht nochmals auf das falsche Pferd gesetzt. Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. hat dem scheidenden Branddirektor inzwischen eine Antwort abgegeben, die er wohl nicht erwartet hat. Er hat ihm mitgeteilt, die

Wohnung ist bis zum 15. Oktober d. J. zu räumen. Das Telefon wird abgeschaltet. Büro und Wohnzimmer der Dienstwohnung sind sofort zu räumen. Mit den Beamten der Feuerwehr hat der Branddirektor dienstlich nicht mehr zu sprechen. Der Sohn des Branddirektors darf mit seinem Wagen nicht mehr auf den Hof der Feuerwehr fahren und den Wagen auch nicht mehr dort unterstellen. Das ist wieder einmal die Geschichte vom Echo.

Wahl der Personalvertretung der Wiener Berufsfeuerwehr. Die Wiener Berufsfeuerwehr wählte am 5. Oktober 1931 die Personalvertretung, die Vertrauensmänner und den Disziplinar-ausschuß. Aufgestellt war zwar nur eine Liste der freien Gewerkschaften, weil die Gegner erkannt hatten, daß einer Gegenliste Erfolg nicht beschieden sein kann. Um ihren Einfluß zu prüfen, gaben sie die Parole aus, alle diejenigen, die mit der freien Gewerkschaft unzufrieden sind, sollen leere Stimmzettel abgeben. Jedoch auch diese Parole versagte. Von den 995 Wahlberechtigten gingen 932 zur Wahl. Für die Liste der freien Gewerkschaften stimmten: Personalvertretung 899, Vertrauensmänner 897, Disziplinar-ausschuß 903. Nur 55 Proz. der abgegebenen Stimmzettel waren leer. Die Wiener Berufsfeuerwehr ist trotz der Verteilung, die in den letzten Monaten versucht wurde, freigewerkschaftlich geblieben.

Preussische Disziplinarrechtsreform. Im Beamtenausschuß des Preussischen Landtages gab ein Regierungsvertreter am 8. Oktober die Erklärung ab, daß der Reichsratsausschuß am 20. Oktober den Entwurf einer Reichsdienststrafordnung in zweiter Lesung verabschieden werde. Das Plenum des Reichstags werde den Entwurf wahrscheinlich bald darauf ebenfalls verabschieden, so daß er noch im November an den Reichstag käme. Dieser Entwurf einer Reichsdienststrafordnung würde auch für die preussische Disziplinarrechtsreform Bedeutung haben, da er einen Grundriss für die Länder enthält. Preußen will deshalb abwarten, ob die Beratungen dieser Reichsdienststrafordnung im Reichstag tatkraftig vorwärts getrieben werden. Sollte das bis Mitte Januar kommenden Jahres nicht geschehen sein, so wird das preussische Innenministerium einer Neuregelung des Aufbaues der Dienststrafgerichte, der Öffentlichkeit der Verhandlung und der Wiederaufnahme des Verfahrens grundsätzlich zustimmen. Diese str. dringenden Punkte sollen dann noch vor Ablauf der Wahlzeit des nächsten Landtages erledigt werden.

Mitteilungen der Reichsleitung

Wachdienst in Bremen. Um unwahren Gerüchten über die Art und Weise der Wachdienstverlängerung in Bremen den Boden zu entziehen, ist notwendig folgendes festzustellen: Ueber die von uns unternommenen Schritte ist in Nr. 38 und Nr. 40 der „Berufsfeuerwehr“ berichtet. Um die eingeleitete Aktion zu verstärken, waren von der Abhandlung „Wachdienst bei den deutschen Berufsfeuerwehren“ Sonderdrucke hergestellt worden. Die Verteilung dieser Sonderdrucke war jedoch nicht mehr notwendig, weil bei den Besprechungen, die sich an die eingereichte Eingabe angeschlossen, bereits erreicht war, daß die Einführung des Selbständigen Wachdienstes unterbleibt.

Verjüngung des Feuerwehrpersonals. Branddirektor Didow-Chemnitz macht in Nr. 931 der „Sächsischen Feuerwehrzeitung“ Vorschläge zur Minderung der Personalausgaben bei den Berufsfeuerwehren, die dahingehen, daß die Feuerwehrleute mit 20 Jahren einmündig und auf 12 Jahre für den Feuerwehrdienst verpflichtet werden. Sie müssen sich verpflichten, in dieser Zeit ledig zu bleiben, werden kaserniert und erhalten nach 12 Jahren eine Abfindung um ihr erlerntes Handwerk selbständig auszuüben. Die Kasernierung und damit verbundene dauernde Dienstunwesenheit würde ohne weiteres zu einer Verminderung der Kopfszahl und zu Gehaltersparnissen führen, die Abfindung zum Wegfall des Ruhegeldes. Wir haben zu dieser Art Personalverjüngung in Nr. 919 der „Berufsfeuerwehr“ unter der Ueberschrift „Was in einer Stadt der Kombantageliste der Berufsfeuerwehr möglich ist“ eingehend Stellung genommen. Die Vorschläge des Branddirektors Didow müssen ebenso entschieden abgelehnt werden, wie die Vorschläge von Bürgermeister Dr. Gerdeler-Königsberg und Branddirektor Sander-Stettin.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Halle a. d. S. Am 15. Oktober feierte unser Kollege Detter sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Wir beglückwünschten ihn auch an dieser Stelle und hoffen ihn noch recht lange in unserer Reihen zu haben.

Widau. Der Kollege Hugo Kübel kommt am 1. Oktober auf eine 25-jährige Berufszugehörigkeit zurück. Wir übermitteln ihm zu seinem Dienstjubiläum auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche.

Verbandsantritt, Couriers: GmbH des Gesamt-Verbandes Berlin S 0 1 e, H. 10
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weismann, Berlin S 0 1 e, Müg.
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191